



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_05 JAHRGANG 45
27. Januar 2016

**Fakultätsordnung
der Fakultät für
Architektur und Bauingenieurwesen
der
Bergischen Universität Wuppertal**

vom 27.01.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014 S. 547) in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg 86/15 vom 14.08.2015), zuletzt geändert am 02.11.2015 (Amt. Mittlg. 117/15) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben der Fakultät
- § 2 Organe der Fakultät
- § 3 Zusammensetzung des Dekanats
- § 4 Wahl des Dekanats
- § 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin und des Dekans
- § 6 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats
- § 7 Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Fakultätsratsrates
- § 8 Struktur der Fakultät
- § 9 Organisation der Fachgruppen
- § 10 Aufgaben der Fachgruppen
- § 11 Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung
- § 12 Studienbeirat
- § 13 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Aufgaben der Fakultät

Die Fakultät erfüllt für ihren Bereich die Aufgaben der Bergischen Universität Wuppertal in Forschung und Lehre. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Die übrigen Aufgaben der Fakultät ergeben sich aus §§ 26 – 28 HG i.V.m. §§ 13 – 16 Grundordnung.

§ 2 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 3 Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen oder Prodekanen müssen grundsätzlich dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören; die zweite Prodekanin oder der zweite Prodekan kann gemäß § 15 Abs. 2 GO der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

§ 4 Wahl des Dekanats

- (1) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen oder Prodekanen werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Für die Dauer der Amtszeit im Dekanat ruhen ggf. die Wahlmandate im Fakultätsrat und/oder im Senat. Die Wahl nach Satz 1 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor.
- (2) Sind die vorgeschlagenen Mitglieder des Dekanats gleichzeitig Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrates, tritt gem. § 24 Abs. 3 WahlO mit ihrer Wahl die jeweilige Nachrückerin bzw. der jeweilige Nachrücker in diesem Gremium in deren Stellung als Fakultätsratsmitglied ein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans bzw. einer Prodekanin oder eines Prodekans erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.
- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gestellt werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie der Dekanin/Prodekanin oder dem Dekan/Prodekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.
- (4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung der Fakultät sowie die Aufgaben werden bis zum Vorliegen der Bestätigung von der amtierenden Dekanin/Prodekanin bzw. dem amtierenden Dekan/Prodekan wahrgenommen.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät.
- (2) Das Dekanat ist auf der Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung für die Entwicklung der Fakultät zuständig.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Dekanat und im Fakultätsrat und vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der

Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

- (4) Eine der Prodekaninnen oder einer der Prodekane übernimmt die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans gemäß § 26 Abs. 2 HG i.V.m. § 15 Abs. 3 GO.
- (5) Das Dekanat führt die Beschlüsse des Fakultätsrats aus und ist diesem gegenüber hinsichtlich der Ausführung rechenschaftspflichtig.
- (6) Das Dekanat stellt die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG, die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation sicher. Es kann die hierzu erforderlichen Weisungen erteilen. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.
- (7) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fakultätsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 7

Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Fakultätsrats

- (1) Dem Fakultätsrat gehören gem. § 16 Abs. 2 GO als stimmberechtigte Mitglieder acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats sind zugleich Mitglieder des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 8

Struktur der Fakultät

- (1) Die Fakultät für „Architektur und Bauingenieurwesen“ kann sich in Fachgruppen gliedern.
- (2) Über die Anzahl und Bezeichnung der Fachgruppen und über die Zuordnung der Fachgebiete beschließt der Fakultätsrat. Die Fachgebiete werden den Fachgruppen nach Fachbezogenheit zugeordnet.

§ 9

Organisation der Fachgruppen¹

- (1) Im Falle der Gliederung der Fakultät in Fachgruppen gemäß § 8 dieser Ordnung wählen die gebildeten Fachgruppen jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Fachgruppe trägt die Bezeichnung „Sprecherin der Fachgruppe“ oder „Sprecher der Fachgruppe“.

§ 10

Aufgaben der Fachgruppen

- (1) Im Falle der Bildung von Fachgruppen gemäß der §§ 8 und 9 erfüllen diese unbeschadet der Gesamtverantwortung der Bergischen Universität Wuppertal und der Fakultät ihre jeweils fachspezifischen Obliegenheiten in Lehre, Forschung und Wissenschaftstransfer. Das Dekanat kann den Fachgruppen weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher der Fachgruppe unterstützt den Fakultätsrat, indem sie / er die facherspezifischen Angelegenheiten für die Beschlussfassung vorbereitet.

¹ Gegebenenfalls „Fachzentren“.

§ 11

Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und Ihre Stellvertretung

Der Fakultätsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus der Mitte der weiblichen Mitglieder der Fakultät eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung, welche von der Dekanin bzw. vom Dekan zu bestellen sind. Ihre Amtszeiten entsprechen denen des Fakultätsrates.

§ 12

Studienbeirat

- (1) Der Fakultätsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirates. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Fakultätsrates.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus:
 1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 2. drei Lehrenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und/oder aus der Gruppe akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät,
 3. vier Studierenden der Fakultät.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG.

§ 13

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät berät das Dekanat und den Studienbeirat hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz. Sie wird im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz tätig.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden;
 2. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 3. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 4. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.Weiterhin gehört der Kommission das für Lehre und Studium zuständige Dekanatsmitglied als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.
Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät angehören.
- (3) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Sie kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats geändert werden. Gleichzeitig treten die Fachbereichsordnung des Fachbereichs D - Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal vom 04.06.2012 (Amtl. Mittlg, 33/12) sowie die Ordnung zur Einrichtung einer Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium im Fachbereich D - Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik der Bergischen Universität

Wuppertal vom 14.05.2012 (Amtl. Mittlg. 29/12) außer Kraft, soweit diese Regelungen für die Fächer Architektur und Bauingenieurwesen enthalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen vom 03.02.2016.

Wuppertal, den 27.01.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch